

## Input zur EU Massenzustrom Richtlinie und der österreichischen Vertriebenen-Verordnung

### Überblick

Am 04. März 2022 hat die EU die Anwendung der Massenzustrom-Richtlinie auf Flüchtlinge aus der Ukraine beschlossen. Innerstaatlich regelt die „Vertriebenen-Verordnung“ der Bundesregierung vom 11. März 2022 das vorübergehende Aufenthaltsrecht für Flüchtlinge aus der Ukraine. Dadurch wird für diese Personen der Zugang zu Bildung, medizinischer Versorgung und dem Arbeitsmarkt sichergestellt.

Das vorübergehende Aufenthaltsrecht besteht vorerst bis 3. März 2023.<sup>1</sup>

### EU Massenzustrom Richtlinie

*Der folgende Artikel zur EU Massenzustrom-Richtlinie ist eine gekürzte und vereinfachte Version des Wikipedia-Artikels*

*[https://de.wikipedia.org/wiki/Richtlinie\\_2001/55/EG\\_\(Massenzustrom-Richtlinie\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Richtlinie_2001/55/EG_(Massenzustrom-Richtlinie)) (18.3.2022), da diese Seite sehr ausführliche Inhalte bereithält, laufend aktualisiert wird und wichtige weiterführende Links enthält. Sie wurde hier um weitere Quellen ergänzt.*

Die EU Massenzustrom-Richtlinie ist eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft, welche Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Flüchtlingen festlegt.

Die Richtlinie bietet einen Mechanismus einer EU-weit koordinierten Aufnahme einer großen Zahl von Flüchtlingen jenseits des individuellen Asylverfahrens und jenseits des Dublin-Systems.<sup>[1]</sup>

Ein Massenzustrom wird durch einen mit qualifizierter Mehrheit herbeigeführten Beschluss des Europäischen Rats festgestellt, auf Vorschlag der Europäischen Kommission.

Zum Schutz der Flüchtlinge aus der Ukraine beschlossen die Mitgliedstaaten diese Richtlinie erstmals zu aktivieren.

### Vorgehen und Ziele

Die Richtlinie wurde 2001 als Antwort auf den Zustrom von Bürgerkriegsflüchtlingen während der Jugoslawienkriege geschaffen.

Die EU-Richtlinie sieht eine – neben dem Flüchtlingsstatus nach Genfer Flüchtlingskonvention und dem subsidiären Schutz – eine weitere Form des Schutzes vor, nämlich den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen.

Der Begriff „Vertriebene“ ist dabei weit gefasst: Er schließt insbesondere ernsthaft von systematischen oder weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen Bedrohte oder Betroffene – somit Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention – sowie Personen, die aus Gebieten geflohen sind, in denen ein bewaffneter Konflikt oder dauernde Gewalt herrscht (Kriegsflüchtlinge), mit ein.

Die Mitgliedstaaten geben dabei an, wie viele Personen sie jeweils freiwillig aufnehmen; finanzielle Unterstützung gewährt der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Der vorübergehende Schutz kann dann auf schnelle und unbürokratische Weise gewährt werden,

---

<sup>1</sup> [https://www.noef.gv.at/noef/SozialeDienste-Beratung/Informationen\\_fuer\\_Fluechtlinge\\_aus\\_der\\_Ukraine.html](https://www.noef.gv.at/noef/SozialeDienste-Beratung/Informationen_fuer_Fluechtlinge_aus_der_Ukraine.html) (18.3.2022)

Ukraine Hilfestab <https://mmf.univie.ac.at/hilfestab> im Projekt *Mathematik macht Freu(n)de*

Das Dokument stellt die Einschätzung und Interpretation der Autor\*innen dar und keine rechtsverbindliche Auskunft.

wobei der jeweilige Mitgliedstaat zur Registrierung verpflichtet ist und unter anderem für eine angemessene Unterbringung und für den Lebensunterhalt zu sorgen hat.

Personen mit vorübergehendem Schutz haben Zugang zum Arbeitsmarkt und müssen nicht in Aufnahmeeinrichtungen oder Flüchtlingsunterkünften wohnen.

---

### **Dauer**

Die Notwendigkeit eines vorübergehenden Schutzes wird dabei zunächst für die Dauer eines Jahres festgelegt, wobei diese Frist zweimal um jeweils sechs Monate verlängert werden kann. Zudem kann die Frist auf Antrag des Mitgliedstaats durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss des Europäischen Rates für ein weiteres Jahr auf eine Höchstdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Der vorübergehenden Schutz ist beendet, wenn die Frist abgelaufen ist oder kann jederzeit aufgrund eines Beschlusses des Europäischen Rates, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Europäischen Kommission ergeht, beendet werden.

### **Pflichten der Mitgliedstaaten gegenüber Personen mit vorübergehendem Schutz**

Die Vergabe von Aufenthaltstiteln und Hilfe bei der Vergabe von Visa ist vorgesehen, sowie die Ausgabe von Dokumenten in einer für den betreffenden Personenkreis verständlichen Sprache und die Registrierung dieser Personen durch den aufnehmenden Mitgliedsstaat. Diese Personen können nicht beliebig von einem Mitgliedstaat in einen anderen reisen, es sei denn, es bestehen diesbezüglich bilaterale Übereinkünfte.

Flüchtlingen ist eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit und der Zugang zu beruflicher Bildung zu gestatten.

Die Mitgliedstaaten haben zudem unbegleiteten Minderjährigen und Personen, die Folter oder Vergewaltigung oder anderen ernste Formen seelischer, psychischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, die erforderliche medizinische und weitere Unterstützung gewähren.

Minderjährigen Flüchtlingen ist der Zugang zum Bildungssystem ebenso wie Einheimischen zu gewähren. Die Zusammenführung von Familien muss ermöglicht werden und kann nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden, dabei ist das Kindeswohl zu berücksichtigen.

### **Zugang zu regulären Asylverfahren**

Flüchtlingen, die vorübergehenden Schutz genießen, ist der Zugang zu einem regulären Asylverfahren offen zu halten.

### **Vergleich des vorübergehenden Schutzes zu anderen Asylformen**

Im Vergleich zum regulären Asyl nach der Genfer Konvention (Konventionsflüchtling) und zum subsidiär Schutzberechtigten, die beide eine ausführliche Beurteilung des Einzelfalles – bezüglich persönlicher Betroffenheit von „Verfolgung“ respektive von „ernsthaftem Schaden“ bei Rückschiebung – erfordern, steht beim vorübergehenden Schutz im Vordergrund, dem betreffenden Personenkreis auf schnellem und möglichst unbürokratischem Wege Schutz zu verleihen. Der Schutz bietet allerdings keine Langzeitperspektive, da er auf ein bis zwei bzw. insgesamt höchstens drei Jahre begrenzt ist und er zudem jederzeit vom Europäischen Rat aufgekündigt werden kann.

### **Österreichische Umsetzung: Vertriebenen-Verordnung**

Folgende Informationen basieren auf der [Vertriebenen Verordnung](#) und der diesbezüglichen Ausarbeitung auf [https://www.noe.gv.at/noe/SozialeDienste-Beratung/Informationen\\_fuer\\_Fluechtlinge\\_aus\\_der\\_Ukraine.html](https://www.noe.gv.at/noe/SozialeDienste-Beratung/Informationen_fuer_Fluechtlinge_aus_der_Ukraine.html) ergänzt um Inhalte aus

<https://www.asyl.at/files/576/vortragandenministerratentwurfineverordnungderbundesregierung.pdf> (alle18.3.2022):

Ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich kommt allen Staatsangehörigen der Ukraine mit Wohnsitz in der Ukraine sowie deren Familien zu, wenn sie ab dem 24. Februar 2022 aufgrund des bewaffneten Konfliktes aus der Ukraine vertrieben wurden. Als Familienangehörige gelten Ehepartner\*innen, minderjährige Kinder und sonstige enge Verwandte.

Das vorübergehende Aufenthaltsrecht besteht vorerst **bis 3. März 2023**.

Dies gilt auch für ukrainische Staatsangehörige, die sich mit einem Aufenthaltstitel oder auf Grund einer visumfreien oder visumpflichtigen Einreise bereits vor dem 24. Februar 2022 im Bundesgebiet Österreich aufgehalten haben.

Ukrainische Staatsangehörige, die bereits am 24. Februar 2022 rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig waren, haben nach Ablauf ihres visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthaltes ebenfalls ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen mit einem vor dem 24. Februar 2022 gewährten internationalen oder vergleichbaren nationalen Schutzstatus nach ukrainischem Recht kommt ebenfalls ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet Österreich zu, wenn sie ab dem 24. Februar 2022 aufgrund des bewaffneten Konfliktes aus der Ukraine vertrieben wurden.

#### Originaltexte:

Vertriebenen                      Verordnung                      Gesetzestext                      im                      Original:  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2022\\_II\\_92/BGBLA\\_2022\\_II\\_92.pdfsig?fbclid=IwAR3gnphDHZHEM7W1kw2V7WKUZf7noYEbw8QJq3s0v6J7N95Kt13lyiE7jbo](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_92/BGBLA_2022_II_92.pdfsig?fbclid=IwAR3gnphDHZHEM7W1kw2V7WKUZf7noYEbw8QJq3s0v6J7N95Kt13lyiE7jbo)

Massenzustrom Richtlinie im Original:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32001L0055>